

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLUNGSTIERE

Einleitung: Es wird hiermit vereinbart, dass alle aufgeführten Tiere obligatorisch unter dieser Police versichert sind.

In der Versicherung eingeschlossen sind:

- der Transport vom Stall des Besitzers zum Ausstellungsort.
- der Aufenthalt während der Ausstellung.
- der Transport nach Abschluss der Ausstellung bis zum Stall des Besitzers oder des Käufers insofern letzterer in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft ist, bzw. der Stall auf Schweizerboden, resp. des Fürstentums Liechtenstein liegt. Für Tiere, welche ins Ausland verkauft oder verstellt werden, endet der Versicherungsschutz an der Schweizergrenze, resp. derjenigen des Fürstentums Liechtenstein.

Die Versicherung beginnt frühestens im Moment des Verlassens des Stalles des Besitzers und endet spätestens mit der Rückkehr in den Stall des Besitzers oder des Käufers oder an der Schweizergrenze, resp. derjenigen des Fürstentums Liechtenstein.

Versicherungsumfang:

- Tod oder von einem Tierarzt verordnete Notschlachtung infolge von Unfällen, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist und von akuten Krankheiten, welche von der veterinärmedizinischen Fakultät als solche anerkannt sind.
- Das unfallmässige Verwerfen (nur für Rindvieh) ist den Unfällen gleichgestellt.
- Tierärztliche Behandlungskosten aus Unfällen und akuten Krankheiten.

Ausschlüsse: Chronische Krankheiten, Seuchen, vorbestandene Krankheiten, Erbfehler und Erbkrankheiten.

Höchstversicherungssumme: Gemäss Liste des Versicherungsnehmers

Entschädigung: Tod oder von einem Tierarzt angeordnete Notschlachtung infolge von Unfällen und akuten Krankheiten
80 % der Markt- oder Verkehrswertes, im Maximum der Höchstversicherungssumme der betreffenden Gattung. Der Fleischerlös und eventuelle Leistungen anderer Versicherungen werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Totgeborenes Tier infolge unfallmässigem Verwerfen

(nur für Rindvieh)

10 % der Markt- oder Verkehrswertes, im Maximum der Höchstversicherungssumme des Muttertiers.

Wenn das Muttertier wegen dem gleichen Risiko notgeschlachtet und entschädigt werden muss, fällt die für das totgeborene Kalb vorgesehene Entschädigung dahin.

Entschädigung:

Behandlungskosten infolge von Unfällen und akuten Krankheiten

80% der in Betracht fallenden Behandlungskosten

	<u>Variante A</u>	<u>Variante B</u>	<u>Variante C</u>
Pferde, Rindvieh:	CHF 1'000.-	CHF 500.-	CHF 100.-
Kleinvieh:	CHF 300.-	CHF 100.-	CHF 50.-

Im Maximum pro Tier und Schadenfall.

Prämie:

Todesfallrisiko und Behandlungskosten	<u>Variante A</u>	<u>Variante B</u>	<u>Variante C</u>
für die ersten 2 Tage	0,20 %	0,15%	0,10%
pro zusätzlichen Tag der Gesamtversicherungssumme	0,10%	0,10%	0,10%

Es wird keine Vorausprämie verlangt. Die Prämienabrechnung erfolgt nach der Ausstellung. Der Versicherungsnehmer hat *e p o n a* eine detaillierte Liste aller Tiere zuzustellen, welche an die Ausstellung gefahren wurden.

**Obliegenheiten
im Schadenfall:**

Um berücksichtigt werden zu können, müssen Schadenfälle ohne Verzug, spätestens 7 Tage nach Ablauf der Versicherung dem Hauptsitz der *e p o n a* in Lausanne gemeldet werden. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Tierbesitzer vor Beginn der Ausstellung auf diese Obliegenheit aufmerksam zu machen.

Schlussbestimmungen:

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und deren Revision vom 1. Januar 2006, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der *e p o n a*.